

Mit freundlichen Grüßen
von Prof.
Maurer

Sonderdruck
aus der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
Band 118
(Der neuen Folge 79. Band)

Dieser Sonderabdruck ist im Buchhandel nicht erhältlich. Es kann nur das betreffende Heft der „Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins“ bezogen werden.

Ein päpstliches Patrimonium auf der Baar

00 2071317

Von
Helmut Maurer

Ein päpstliches Patrimonium auf der Baar

Zur Lehnspolitik Papst Urbans II. in Süddeutschland

Von Helmut Maurer

I

Päpstliche Besitzungen und Rechte, wie sie — außerhalb Italiens — während des hohen Mittelalters vor allem in den Randgebieten Europas durch lehnrechtliche Bindungen an den Nachfolger Petri in großer Zahl begründet wurden¹, gelten für die gleiche Zeit auf deutschem Boden als eine ausgesprochene Seltenheit². Und den wenigen Patrimoniën des Hl. Petrus, die man für die Gegend nördlich der Alpen zu nennen weiß — im wesentlichen beschränkt sich unsere Kenntnis auf den bayerischen Raum³ —, scheint wiederum im Gegensatz zu anderen Ländern kaum eine besonders hervorragende Rolle im Gesamtbild der Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches im Mittelalter zugekommen zu sein.

Diese Einschätzung als höchstens des Registrierens wertige Randerscheinungen der mittelalterlichen Reichsverfassung mag sich im wesentlichen an der geringen Zahl der bislang auf deutschem Boden überlieferten unmittelbaren päpstlichen Besitz- und Herrschaftskomplexe orientieren. Sie würde sich jedoch möglicherweise eine Revision gefallen lassen müssen, wüßten wir nicht nur von der Existenz päpstlicher Patrimoniën, sondern hätten auch Kenntnis von der Art und Weise ihrer Entstehung. Aber gerade hier versagt die ohnedies äußerst dürftige Überlieferung völlig⁴. Das ist deswegen um so mehr zu bedauern, als man hinter der Entstehung eines jeden dieser Patrimoniën einen Akt päpstlicher Politik wird vermuten dürfen, einer Politik, deren Tendenzen und Praktiken in Deutschland sich hier vielleicht am deutlichsten würden ablesen lassen.

Bedenkt man dies, so muß es verwundern, daß zwar die durch Papst- und Kaiserurkunden und durch historiographische Quellen belegten päpstlichen Be-

¹ Hierzu zusammenfassend K. Verhein: Lehen und Feudalemphyteuse. Eine Untersuchung über die Abhängigkeitsformen weltlicher Staaten vom hl. Stuhle von der Mitte des 11. bis zur Mitte des 14. Jhs. Diss.phil. Hamburg, 1951, passim.

² E. Perels: Päpstliche Patrimoniën in Deutschland zur Karolinger- und Sachsenzeit, in: Historische Aufsätze für Karl Zeumer, 1910, S. 483—492. — Für den Sonderfall der päpstlichen Oberhoheit über die Herrschaft des Deutschen Ordens in Preußen vgl. zuletzt J. Matison: Die Lehnsexemtion des Deutschen Ordens und dessen staatsrechtliche Stellung in Preußen, in: DA 21/1965, S. 194—248, insbes. S. 216 ff.

³ Dazu Perels: Päpstliche Partimoniën, passim, und die Berichtigungen und Ergänzungen bei A. Brackmann: Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz (= Studien und Vorarbeiten zur Germania Pontificia I) 1912, S. 103—114, und E. Klebel: Das päpstliche Patrimonium Wuolinbah-Wielenbach, jetzt in ders.: Probleme der bayerischen Verfassungsgeschichte, 1957, S. 325—331).

⁴ Perels: Päpstliche Patrimoniën, S. 484.

sitzungen und Herrschaftsrechte in Deutschland einigermaßen vollständig erfaßt worden sind⁵, daß hingegen das einzige päpstliche Allod, das der gerade für diese Fragestellung hochbedeutsame *Liber Censuum* der römischen Kirche vom Jahre 1192⁶ für Deutschland zu nennen weiß, bis zum heutigen Tage im Grunde unbeachtet geblieben ist. Das dürfte im wesentlichen daran liegen, daß die landesgeschichtliche Forschung sich bislang keine Mühe gegeben hat, das *allodium Asneheim*⁷, von dem der *Liber Censuum* lediglich seine Lage innerhalb der weiträumigen Diözese Konstanz zu berichten weiß, genauer zu identifizieren. Albert *Brackmanns* *Germania Pontificia* registriert zwar diesen Eintrag des *Liber Censuum* durchaus, tut aber das Problem der Lagebestimmung mit dem Nebensatz ab: „...sed ubi allodium hoc situm fuerit nescimus“⁸. Und ähnlich verfährt *Volkert Pfaff* in seinem im übrigen höchst verdienstvollen Kommentar zum *Liber Censuum*⁹. Unter Nr. 378, wo der uns hier beschäftigende Eintrag verzeichnet ist, heißt es lediglich: „Ort unbekannt“¹⁰.

Daß man in der deutschen Forschung bei einer solch unbefriedigenden Aussage stehen bleiben konnte und wollte, berührt um so merkwürdiger, als bereits *Paul Fabre* in der 1889 und in den folgenden Jahren von ihm — und später von *Louis Duchesne* — veranstalteten, noch heute grundlegenden Edition des *Liber Censuum* des *Cencius* immerhin den Versuch einer Identifizierung des Ortes „Asneheim“ unternommen hatte. *Fabre* schrieb in der erläuternden Anmerkung zu unserem Eintrag: „S’agit — il d’Aasen, dans le Grand-Duché de Bade, près de Donaueschingen? On a dit Asheim, Aseheim et Asenheim“¹¹. Folgt man diesem Hinweis *Fabres* weiter, nimmt man insbesondere alle ähnlich lautenden Ortsnamenformen innerhalb der alten Diözese Konstanz mit Hilfe der für diesen Raum zur Verfügung stehenden historischen Ortslexika und anderer ergänzenden Hilfsmittel¹² genauer unter die Lupe, dann wird man in der Tat nicht umhin können, der von dem Editor gegebenen Deutung vollauf zuzu-

⁵ Vgl. *Perels*: Päpstliche Patrimonien.

⁶ *Le Liber Censuum de l’église Romaine* ed. *P. Fabre*, *L. Duchesne* et *G. Mollet*, Bd. I—III, 1889—1952. Zur Erläuterung neben der Einleitung *Duchesnes* von 1910 immer noch wichtig: *P. Fabre*: *Etude sur le Liber Censuum de l’église Romaine*, 1892. Vgl. neuerdings auch die Bemerkungen bei *R. Elze*: *Der Liber Censuum des Cencius* (Cod. Vat. Lat. 8486) von 1192—1228, in: *Bulletino dell’Archivio paleografico italiano*, NF 2—3/1956—57, S. 251—270, insbes. S. 269 f.

⁷ Der Eintrag im *Liber Censuum* lautet: *De allodio quod vocatur Asnebeum I marabutinum* (Vgl. *Le Lib. Cens.*, Bd. I, S. 156). In den *Gesta pauperis scholaris Albini*, einer der Vorlagen des *Lib. Cens.*, ist der Ortsname hingegen in der folgenden Form wiedergegeben: *De allodio qui vocatur Asneheim I marabutinum*. (Vgl. *Le Lib. Cens.*, Bd. II, S. 120). Wir werden deshalb von dieser Schreibweise ausgehen dürfen.

⁸ *Germania Pontificia*, Bd. II/1, 1923, S. 122/123.

⁹ *V. Pfaff*: *Der Liber Censuum von 1192*, in: *VSWG* 44/1957, S. 78—96, 120—150, 220—242 und 325—351.

¹⁰ ebenda, S. 222.

¹¹ *Le Lib. Cens.* Bd. I, S. 156, Anm. 1.

¹² für *Baden*: *A. Krieger*: *Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden*, 21904—05; für *Württemberg*: *Das Königreich Württemberg*, Bd. 1—4, Neue Ausgabe 1904—07; für die *Schweiz*: *Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz*, Bd. I—VII, 1921—1934, und für *Vorarlberg*: *A. Helbok*: *Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260*, 1920—25. Dazu die Ortsnamenindices sämtlicher einschlägigen Urkunden- und Regestenwerke.

stimmen. Denn zu keinem Ort¹³ innerhalb des einstigen Bistums Konstanz paßt die Namensform Asenheim besser, als zu Aasen auf der Baar (Kreis Donaueschingen), das während des 11. und 12. Jhs. unter den Namenvarianten Aseheim, Asaheim, Asiheim, Haseheim, Asheim, Aschheim, Asinheim in den Quellen erscheint¹⁴. Wir sehen: Die Form Asenheim fügt sich in diese Variantenreihe ohne weiteres ein.

Ist mit dieser Beobachtung schon Entscheidendes gewonnen, so läßt sich für die Richtigkeit der von Fabre getroffenen Identifizierung noch ein weiteres Argument ins Feld führen: Eine der Vorlagen des Liber Censuum, die Gesta pauperis scholaris Albini halten innerhalb der Beschreibung der Diözese Konstanz im Gegensatz zum Liber Censuum selbst ein gewisses, nach Landschaften geordnetes Itinerar ein, und in diesem Itinerar nun rangiert das allodium Asenheim unmittelbar hinter dem Schwarzwaldkloster St. Georgen, das wie wir noch sehen werden, im 11. Jh. ebenfalls zur Baar gerechnet wurde¹⁵.

Man wird nach alledem nicht mehr zögern wollen, — Fabres Hinweis folgend — das päpstliche allodium Asenheim in dem Dorf Aasen auf der Baar zu suchen.

Hier nun freilich stellt sich als nächstes die Frage, wie denn gerade in diesem Dorf auf der Baar¹⁶, dem bislang nicht einmal die Einreihung unter die „Historischen Stätten“ Baden-Württembergs zugebilligt wurde¹⁷, ein päpstliches Patrimonium entstehen konnte. Einer Lösung wird dieses Problem nur zugeführt werden können, wenn es gelingen sollte, unter Zuhilfenahme landesgeschichtlicher Methoden die Stellung Aasens innerhalb des dem Schwarzwald nach Osten hin vorgelagerten altbesiedelten Landstriches der Baar im frühen und hohen Mittelalter herauszuarbeiten¹⁸.

II

Der erste Weg zur Klärung der Rolle Aasens in seiner Umgebung führt über die Sammlung aller Erwähnungen des Ortes in den zeitlich vor dem Eintrag des Liber Censuum und seiner Vorlagen datierten Quellen. Bereits bei dieser Arbeit des Sammelns vermerkt man mit Erstaunen, daß — abgesehen von zwei in ihrer Überlieferung wenig gesicherten Zeugnissen aus dem 9. und 10. Jh. — die Erwähnungen Aasens sich im ausgehenden 11. Jahrhundert, ja — genauer noch —

¹³ Allenfalls wäre noch an die ebenfalls „verdächtige“ Wüstung E s e n h e i m auf Gemarkung U n l i n g e n, Lkrs. Saulgau (vgl. dazu „Beschreibung des Oberamts Riedlingen“, 1923, S. 905 ff.) zu denken, deren Namensformen jedoch nicht eindeutig genug sind.

¹⁴ Vgl. A. K r i e g e r: Topogr. Wörterbuch, Sp. 3 u. 4.

¹⁵ Vgl. Le Lib. Cens., Bd. II, S. 120.

¹⁶ Zur Ortsgeschichte vgl. H. L a u e r: Kirchengeschichte der Baar, 1928, S. 427, und P. W i l l i m s k i: Die Ortschronik von Aasen, [1953].

¹⁷ Vgl. „Handbuch der Historischen Stätten Deutschlands“, Bd. VI, Baden-Württemberg, hg. von M. Müller, 1965.

¹⁸ Zur Geschichte der Baar immer noch wertvoll der Überblick von K. S. B a d e r: Die Baar vom Mittelalter zur Neuzeit, in: Badische Heimat, Jg. 25 „Die Baar“, 1938, S. 122 bis 135, und d e r s.: Die geschichtliche Entwicklung der Baar, in: Die Baar in naturkundlicher und historischer Sicht (Schriften des Landkreises Donaueschingen 8) 1956, S. 45—51.

innerhalb eines überaus kurzen Zeitraumes von ungefähr zwei Jahren auffallend häufen¹⁹. Gewiß, diese Häufung mag wesentlich bedingt sein durch das gerade in den beiden letzten Jahrzehnten einsetzende Fließen zweier besonders für Ostschwarzwald und Baar ausgesprochen reicher historischer Quellen, der *Notitiae Foundationis* des 1084/85 aus Oberschwaben an die östliche Schwarzwaldabdachung verlegten, von Hirsau stark beeinflussten Reformklosters St. Georgen²⁰, und der *Vita* seines zweiten Abtes Theoger²¹. Dennoch muß es auffallen, daß unter den zahlreichen Orten der Baar, die in den *Notitiae* eine Erwähnung finden, keiner eine ähnliche Summierung seiner Nennungen aufzuweisen hat²² wie gerade Aasen. Und damit nicht genug, finden sich auch in anderen, mit St. Georgen nicht verbundenen Quellen weitere Belege aus demselben Zeitraum²³.

Diese bemerkenswerte Hervorhebung wird bereits um einiges verständlicher, wenn man Herzog Berthold (II.) von Zähringen (1078—1111), den von der antikaiserlichen Opposition 1092 zum Herzog von Schwaben erwählten Schwiegersohn Rudolfs von Rheinfelden²⁴, als Inhaber von Besitzungen und Rechten in Aasen festzustellen vermag²⁵, und wenn man zudem in Quellen des 12. Jhs. mehrere zähringische Ministerialen in Aasen begütert findet²⁶, deren Besitzungen man ohne weiteres als ursprünglich zähringisches Dienstgut wird ansprechen dürfen.

Aber Aasen ist nicht nur Ort umfangreicher zähringischer Besitzungen und Rechte; es ist im Jahre 1094 darüber hinaus Stätte einer wichtigen Rechtshandlung, einer Güterübertragung zugunsten des Klosters St. Georgen, ausgeführt durch eben den bereits vorhin erwähnten Herzog Berthold (II.) über den eigens zu diesem Anlaß von St. Georgen nach Aasen herbeigebrachten Reliquien des Hl. Georg²⁷. Doch dieses Rechtsgeschäft scheint nicht der einzige Anlaß gewesen zu sein, der den Zähringer in jenen Jahren nach Aasen führte. Die *Notitiae*

¹⁹ Vgl. A. K r i e g e r : Topogr. Wörterbuch, Bd. I, Sp. 3 u. 4.

²⁰ *Notitiae foundationis et traditionum monasterii S. Georgii in Nigra Silva*, ed. O. Holder-Egger, MGSS XV/2, S. 1005—1023.

²¹ *Vita Theogeri abbatis S. Georgii et episcopi Mettensis*, ed. Ph. Jaffé, MGSS XII, S. 449—479.

²² Vgl. dazu auch das Namensregister bei H.-J. W o l l a s c h : Die Anfänge des Klosters St. Georgen im Schwarzwald (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte XIV), 1964, S. 169 unter dem Stichwort „Aasen“.

²³ Vgl. die Zusammenstellung bei H.-J. W o l l a s c h : St. Georgen, S. 45.

²⁴ Über ihn immer noch E. H e y c k : Geschichte der Herzöge von Zähringen, 1891, S. 111 ff., und G. T e l l e n b a c h in NDB II/1955, S. 159/60.

²⁵ Vgl. die von H e y c k, S. 142, auf etwa 1086 datierte Schenkung Bertholds II. an Kloster Petershausen (Die Chronik des Klosters Petershausen, ed. O. Feger, 1956, S. 232 und 250, sowie MG Necrol. I, S. 669 zu April 13).

²⁶ Vgl. die Schenkung Liutfrieds von Bräunlingen (über ihn H e y c k, S. 543) an das zähringische Hauskloster St. Peter (Rotulus Sanpetrinus, ed. F. von Weech, in: FDA 15/1882, S. 147) und die Schenkung Werners von Roggenbach (über ihn H e y c k, S. 553) an die Zisterze Tennenbach (F. H e y c k: Urkunden, Siegel und Wappen der Herzöge von Zähringen, 1892, S. 15—16, Nr. XII; zur Sache d e r s.: Herzöge von Zähringen, S. 403 ff.).

²⁷ Not. Fund. St. Georgii MGSS XV/2, S. 1017; dazu W. M e r k : Die Grundstücksübertragung nach dem alemannischen Volksrecht, in: Festschrift Ernst Mayer, 1932, S. 125—167, hier S. 140.

Fundationis, die uns diesen Rechtsakt überliefern, fügen die wichtige Bemerkung hinzu: *Nam tunc inibi fuit immensum concilium et colloquium.*

Hält man sich die führende Rolle Herzog Bertholds (II.) innerhalb der anti-kaiserlichen Opposition in Schwaben vor Augen, dann wird man in diesem Tag von Aasen eine der zahlreichen rechtlich und politisch gleichermaßen wichtigen „Versammlungen“ dieser schwäbischen Adelsgruppe sehen dürfen²⁸.

In ein noch deutlicheres Licht wird nun aber die hervorgehobene Stellung dieses Platzes durch ein von Papst Urban II. im darauffolgenden Jahr, 1095, für St. Georgen ausgestelltes Schutzprivileg gerückt²⁹. Wenn darin die Lage des zu privilegierenden Klosters durch den Zusatz *in pago Bara in comitatu Aseheim* präzisiert wird, dann bedeutet dies nicht mehr und nicht weniger, als daß in diesen letzten Jahren des 11. Jhs. die für den Landstrich der Baar zuständige Grafengewalt an eine ganz bestimmte Örtlichkeit, eben an Aasen, gebunden war, eine verfassungsgeschichtliche Erscheinung, die der Forschung schon zahlreiche Deutungsschwierigkeiten bereitet hat. Und dies nicht zuletzt deswegen, weil mit dieser Nachricht nach einer jahrzehntelangen Überlieferungspause erstmals wieder die Existenz eines Grafen-„Amtes“ in der Baar zu fassen ist³⁰. Die ältere Forschung dachte zunächst daran, in dieser Grafschaft Aasen einen eigenständigen, gegenüber dem umfassenderen Zuständigkeitsbereich der ottonischen Grafschaft in der Baar wesentlich verkleinerten Bezirk gräflicher Gewalt sehen zu müssen³¹. Aber in den letzten Jahren hat K. S. B a d e r, dem wir eine wesentliche Erhellung der hochmittelalterlichen Verfassungsgeschichte der Baar verdanken, — seine eigene früher vorgetragene Auffassung revidierend — die Meinung vertreten, daß mit diesem, im übrigen nur ein einziges Mal, eben 1095³² bezeugten comitatus Aseheim nichts anderes, als die für die ganze Baar zuständige Grafschaft, die er für das Jahr 1123 in der Hand Herzog Konrads von Zähringen wiederfindet³³, gemeint gewesen sei³⁴. Bader hat sich zu dieser Umdeutung vor allem deswegen

²⁸ Vgl. hierzu H e y c k : Herzöge von Zähringen, S. 178.

²⁹ J. D. S c h ö p f l i n : Alsatia diplomatica 1/1772, S. 177/78 = Germania Pontificia II/1, S. 200, Nr. 2; vgl. dazu H. H i r s c h : Studien über die Privilegien süddeutscher Klöster des 11. u. 12. Jhs., in: MJÖG, Erg.-Bd. VII/1907, S. 487 f.

³⁰ K. S. B a d e r : Die Landgrafschaft Baar vor und bei ihrem Übergang an das Haus Fürstenberg, in: SVG Baar, XXV/1960, S. 9—38, hier S. 13.

³¹ F. L. B a u m a n n : Die Gaugrafschaften im württembergischen Schwaben, 1879, S. 159/60; W. S c h u l t z e : Die Gaugrafschaften des alamannischen Badens, 1896, S. 226, 228 u. 244 ff.; G. T u m b ü l t : Das Fürstentum Fürstenberg, 1908, S. 11, und vor allem K. S. B a d e r : Zur politischen und rechtlichen Entwicklung der Baar in vorfürstenbergischer Zeit, 1937, S. 19 f., und d e r s. : Das Kloster Amtenhausen in der Baar (Veröff. aus dem F. F. Archiv, Heft 7), 1940, S. 7.

³² Auch der Bericht über die 1084 erfolgte Translation des zunächst in Oberschwaben gegründeten Klosters St. Georgen an den Schwarzwaldostrand, *in pagum nomine Bara in comitatu Aseheim*, in den Notitiae Foundationis St. Georgii (vgl. MGSS XV/2, S. 1009) könnte möglicherweise die Papsturkunde von 1095 zur Vorlage gehabt haben. (Vgl. F. G r ü n e r : Schwäbische Urkunden und Traditionsbücher, in: MJÖG XXXIII/1912, S. 1—78, hier S. 46 ff., über die Abfassungszeit der Notitiae Foundationis); ganz sicher gilt dies für das Diplom Heinrichs V. für St. Georgen von 1108 I 28, St. 3026, Druck bei M. Gerbert: Historia Nigrae Silvae, Bd. III, S. 41, Nr. XXIX., und für die Urkunde Friedrichs II. für St. Georgen von 1245 Dez., GLA D 37 = B.—F. 3519.

³³ Vgl. FUB V, S. 51, Nr. 85, und dazu K. S. B a d e r : Das Benediktinerinnenkloster Friedenweiler und die Erschließung des südöstlichen Schwarzwaldes (Veröff. aus dem F.F. Archiv 2) 1938, S. 15 ff.

veranlaßt gesehen, weil er die oben für 1094 geschilderten Ereignisse in Aasen, an denen Herzog Berthold (II.) entscheidend beteiligt war, nun mit H e y c k als im Zusammenhang mit der Ausübung der Grafengewalt durch den Zähringer stehend sah³⁵. Für die Richtigkeit dieser Deutung spricht vor allem ein bislang in diese Diskussion noch nicht miteinbezogener Beleg, der für das Jahr 1108 eben den 1094 in Aasen tätig werdenden Herzog Berthold (II.) als Inhaber der Grafengewalt in der — durch keinen einschränkenden Zusatz geschmälerten — Baar zu erkennen gibt³⁶: Das an die Abtei Allerheiligen zu Schaffhausen übertragene Gut eines Arnold von Goldbach zu Bislingen wird als *in pago Para in comitatu Bertaldi ducis* liegend bezeichnet. Da Bislingen — heute eine Wüstung auf Gemarkung Blumberg³⁷ — an der südlichsten Grenze der Baar gelegen ist, haben wir — zusammen mit dem Beleg von 1123, der sich auf Orte am Westrand der Baar bezieht — auch einen ungefähren Hinweis auf die räumliche Zuständigkeit dieses zähringischen Grafenamtes.

Wie aber war es nun möglich, daß das Privileg Urbans II. von 1095 die Grafschaft auf der Baar, die nach alledem auch schon für dieses Jahr in der Hand Herzogs Bertholds (II.) liegend vermuten werden muß, mit dem Ort Aasen in Verbindung bringen konnte?

Nun, die Erklärung ist sehr einfach: Gerade für das 11. Jh. haben wir vielfach Hinweise darauf, daß Grafschaften nach einzelnen ihrer Gerichtsstätten bezeichnet werden konnten³⁸, und Aasen war denn auch in der Tat Stätte des gräflichen Gerichts in der Baar. Darauf deutet nicht nur die St. Georgener Traditionsnotiz von 1094³⁹; wir haben darüber hinaus gerade für Aasen den ältesten, auf 1140 datierten Beleg für das Vorkommen des Begriffs der Weibelhube⁴⁰ in

³⁴ K. S. B a d e r : Landgrafschaft Baar, S. 14.

³⁵ Vgl. dazu die Nachträge bei H e y c k : Herzöge von Zähringen, S. 593.

³⁶ Vgl. Die Urkunden des Klosters Allerheiligen in Schaffhausen, hg. von F. L. B a u m a n n in den „Quellen zur Schweizer Geschichte“ III/1, 1883, S. 74, Nr. 46.

³⁷ Das in der Urkunde von 1108 genannte Bisilingen war vom Editor F. L. B a u m a n n auf Bühlingen bei Rottweil bezogen worden, eine Identifizierung, die jedoch schon aus sprachlichen Gründen wenig Wahrscheinlichkeit für sich haben dürfte. Seitdem K. S. B a d e r die Entdeckung einer ausgegangenen Siedlung Bislingen auf Gemarkung Blumberg gelungen ist (vgl. d e r s.: Die geschichtlichen Flur-, Haus- und Geländennamen von Blumberg, in: SVG Baar XXVI/1966, S. 67—107, hier S. 68/69 u. S. 73, sowie ergänzend d e r s.: Zum abgegangenen Ort Bislingen bei Blumberg, ebenda XXVII/1968, S. 118—120), wird man das Bisilingen unserer Urkunde, die bislang von K. S. B a d e r für seine Studien über diese Wüstung noch nicht herangezogen worden ist, ohne weiteres mit Bislingen identifizieren dürfen. Diese Identifizierung hat — nebenbei bemerkt — einige Konsequenzen für die Wirtschafts- und insbesondere für die Bergbaugeschichte der Baar: denn da in der Urkunde von 1108 unter den Pertinenzen des praedium Bisilingen auch *omnes videlicet venae ferri ibidem sitae* genannt werden, ist hier zugleich der älteste Beleg für den bislang (vgl. K. S. B a d e r : Zur Geschichte des Eisenerzabbaus und des Hüttenwerkes zu Blumberg = Veröff. aus dem F.F. Archiv 1/1938) lediglich bis in die frühe Neuzeit zurückdatierten Eisenerzabbau im Gebiet um Blumberg gegeben.

³⁸ Vgl. G. W a i t z : Deutsche Verfassungsgeschichte VII, 21955, S. 24, Anm. 1. Ein besonders instruktives Beispiel aus dem deutschen Südwesten ist die bei K. S c h m i d : Kloster Hirsau und seine Stifter (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte IX), 1959, S. 115, behandelte Grafschaft Ingersheim.

³⁹ Vgl. oben S. 46 f.

⁴⁰ E. H e y c k : Urkunden, Siegel und Wappen der Herzöge von Zähringen, S. 2—5, Nr. II.

Schwaben, einer nur im schwäbischen Bereich üblichen Bezeichnung für das Dienstgut eines — ursprünglich doch wohl gräflichen — Gerichtsboten⁴¹, auf der eben 1140 in Aasen eine Rechtshandlung stattfand⁴². Die Urkunde spricht von der *curia publica, que rustica consuetudine dicitur Weibeleshuobe*.

Aber mit der Charakterisierung Aasens als Gerichtsstätte des Grafengerichts ist noch nicht alles erklärt. Zu fragen bleibt immer noch, weshalb am Ende des 11. Jhs. gerade Aasen — ursprünglich sicherlich nicht die einzige Gerichtsstätte der Grafschaft — zu dem Vorort der Grafschaft werden konnte. Der Hinweis auf die besonders starke Konzentrierung von zähringischem Eigentum wäre vielleicht bereits eine erste Erklärungsmöglichkeit, die zudem gut in das von der Forschung schon bisher entworfene Bild vom weitgehend allodialen Charakter der von den Zähringern innegehabten Grafschaftsrechte in der Baar des ausgehenden 11. und des beginnenden 12. Jhs. passen würde⁴³. Doch die Stellung Aasens als Gerichtsstätte und als Grafschaftsvorort im letzten Jahrzehnt des 11. Jhs. wird vielleicht erst richtig verständlich, wenn man — bei genauer Lektüre der *Notitiae Foundationis* und der *Vita Theogeri* — die Beobachtung festhält, daß gerade in Aasen wiederum in diesen letzten Jahren vor der Wende zum 12. Jh. eine auffallend große Zahl — doch wohl bäuerlicher — Freier sitzt, von denen, allerdings unter der zwingenden Hand Herzog Bertholds (II.), Schenkungen an das Kloster St. Georgen getätigt werden⁴⁴. Diese Schenkungen gelten als Kompensationen für zahlreiche Schädigungen, die diese freien Leute dem Kloster und seinem Besitz im Jahre 1094 zugefügt hatten; erst durch das Vorgehen Herzog Bertholds werden die Aasener Freien zum Einlenken gezwungen⁴⁵.

⁴¹ Vgl. dazu W. Müller: Die Weibelhuben, in: ZRG/GA 83/1966, S. 202—238, passim, und für Aasen insbes. S. 212 u. S. 226.

⁴² Zu dem Problem, daß hier, in Aasen, 1140, nicht mehr ein Zähringer, sondern Graf Alwig von Sulz als Graf amtierte, vgl. neuestens Volker Schäfer: Die Grafen von Sulz, Diss. phil. Tübingen, 1965, (vorläufiger) Teildruck, 1969, S. 46 ff. Ich danke dem Verfasser herzlich für die Überlassung seiner Dissertation.

⁴³ K. S. Bader: Zum Problem der alemannischen Baaren, in: ZGO, NF 54/1941, S. 403—455, hier S. 432 ff.

⁴⁴ Vgl. Not. Fund. Sti. Georgii MGSS XV/2, S. 1019, Nr. 90 zu 1094; ebenda S. 1021, Nr. 109 zu 1095; und Rotulus Sanpetrinus ed. F. von Weech, S. 141 zu ca. 1110; ebenda S. 152 zu ca. 1152—1165; und endlich vor allem die Urkunde von 1140 bei E. Heyck: Urkunden, Siegel und Wappen, S. 2—5, Nr. II. — Zu den freien Leuten in Aasen vgl. Roth von Schreckenstein: Über die *Notitia Foundationis* des Klosters St. Georgen auf dem Schwarzwald, unter besonderer Berücksichtigung der darin zur Bezeichnung der Geburtsstände und Standesverhältnisse dienenden Worte, in: ZGO 37/1884, S. 338—384, hier S. 382, und H.-J. Wollasch: St. Georgen, S. 86, Anm. 86. — Vgl. zu den „Kleinen Freien“ in den *Notitiae Foundationis* St. Georgii auch H. Dannenbauer: Bevölkerung und Besiedelung Alemanniens in der fränkischen Zeit, zuletzt in ders.: Grundlagen der mittelalterlichen Welt, 1958, S. 284—308, hier S. 302/03, mit Anm. 52, und ders.: Königsfreie und Ministerialen, ebenda, S. 329—353, insbes. S. 345 f. Der These Dannenbauers, daß all diese hochmittelalterlichen Freien auf karolingische Königsfreie zurückzuführen seien, vermag ich indessen nicht zu folgen. Zum neuesten Stand der Freien-Forschung in Südwestdeutschland vgl. das kritisch abwägende Referat von W. Müller: Das Freigericht Thurlinden, in: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, 103/1966, S. 9—96, hier S. 9 ff.

⁴⁵ Vgl. hierzu den Bericht in der *Vita Theogeri*, MGSS XII, S. 455, und die Erläuterungen bei Heyck: Herzöge von Zähringen, S. 177, u. H.-J. Wollasch: St. Georgen, S. 86.

Nun hat die verfassungsgeschichtliche Forschung in den verschiedensten deutschen Landschaften schon mehrfach die Beobachtungen gemacht, daß gerade im 11. Jahrhundert der Bestand der Grafschaften wesentlich vom Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein bäuerlicher Freier abhängig ist⁴⁶. K. H. G a n a h l hat diese Erkenntnis mit der einprägsamen Formulierung „Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen“ auf einen kurzen Nenner gebracht⁴⁷. Denn in der Tat scheint der Graf seine Herrschaft zunächst einmal über Personen und erst durch diese auch über einen räumlichen Bezirk ausgeübt zu haben⁴⁸.

Die Nennung der Grafschaft nach der Gerichtsstätte Aasen könnte somit am besten mit dem Vorhandensein zahlreicher freier Bauern erklärt werden, die auch hier — wie andernorts — eng mit einer Weibelhube verbunden gewesen sein dürften⁴⁹. Auch ein enger Bezug dieser Freien zu einer in Aasen stehenden Burg, einem castrum, scheint bestanden zu haben⁵⁰.

Die auffallende Massierung der Erwähnungen Aasens in den Quellen des ausgehenden 11. Jhs. hat es uns — gewissermaßen als Nebenprodukt unserer Untersuchung — ermöglicht, zu einem überaus instruktiven Einblick in die schwäbische Verfassungs- und Sozialgeschichte und vor allem in die „Grafschaftsverfassung“ um die Wende vom 11. und 12. Jh. zu gelangen. Aber für unsere Fragestellung wesentlicher ist die Einsicht in die Rolle, die diesem Ort in seiner umgebenden Landschaft offenbar für einige Jahrzehnte zukam: Zentrum zähringischen Besitzes, Ort einer doch sehr wahrscheinlich unter Vorsitz Herzog Bertholds (II.) stattfindenden Versammlung rechtlichen und politischen Charakters, und — wegen der Vielzahl der hier noch ansässigen freien Bauern — Vorort einer in Händen der Zähringer liegenden Grafschaft, — alles Eigenschaften, die zudem immer wieder auch auf eine besonders starke Wirksamkeit gerade Herzog Bertholds (II.) in Aasen hinweisen.

Das im Ganzen heute noch gültige Bild von der politischen und rechtlichen Struktur der Baar im Hochmittelalter, das K. S. B a d e r 1937 mit sicheren Strichen gezeichnet hat⁵¹, bedarf nach diesen Beobachtungen für das endende 11. und das beginnende 12. Jh., für eine Zeit also, die Bader als besonders schwer durchschaubar bezeichnet hat⁵², einer gewissen Korrektur. Denn da Bader

⁴⁶ H. A u b i n: Die Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen, 1961, S. 102 ff.; W. S c h l e s i n g e r: Die Entstehung der Landesherrschaft, Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, 1964, S. 181, und, an einem instruktiven Beispiel aufgezeigt, W. M ü l l e r: Das Freigericht Thurlinden, S. 82 ff.

⁴⁷ K.-H. G a n a h l: Bäuerliche Freiheit als Herrschaftsanspruch des Grafen, in: Festschrift Adolf Zycha, 1941, S. 103—122, insbes. S. 107.

⁴⁸ W. S c h l e s i n g e r: Entstehung der Landesherrschaft, S. 180.

⁴⁹ W. M ü l l e r: Weibelhuben, S. 216 f, und d e r s.: Freigericht Thurlinden, S. 60 ff.

⁵⁰ Vgl. Vita Theogeri, MGSS XII, S. 455: *Asinheimense castrum* zu 1094. Über noch vorhandene Reste einer Burg bei Aasen vgl. F. X. K r a u s: Die Kunstdenkmäler des Kreises Villingen (Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden II) 1890, S. 4. Dagegen E. F e h r l e: Die Flurnamen von Aasen, 1913, S. 3, Nr. 37 u. S. 12, Nr. 183. — Über Burgen des 11. Jhs. auf der Baar, vgl. auch Wipo: *Gesta Chuonradi II. imp.*, cap. XXVIII, jetzt in: Quellen des 9. u. 11. Jhs., Zur Geschichte der Hamburgischen Kirche und des Reichs (Frh. vom Stein — Gedächtnisausgabe XI), 1961, S. 586 zu 1030: *Cumque pervenissent in saltus silvarum ad illam regionem Alamanniac, quae Bara dicitur, viderunt castra deserta.*

⁵¹ K. S. B a d e r: Baar in vorfürstenbergischer Zeit, passim.

⁵² ebenda, S. 24.

damals noch die Grafschaft Aasen als eine Sonderentwicklung, als eine Nebenerscheinung innerhalb der von ihm als relativ kontinuierlich angenommenen Entwicklung der Herrschaftsverhältnisse in der Baar von der karolingischen bis zur staufischen Epoche wertete⁵³, mußte ihm notwendigerweise entgehen, daß die Linie nicht einfach von der karolingischen Pfalz „Auf Hof“ bei Neudingen, die in der Tat noch im 10. Jh. politisches und rechtliches Zentrum der Baar gewesen sein dürfte, zu der hoch über diesem Königshof gelegenen, erstmals 1175 in Händen des zähringischen Herzogshauses nachweisbaren Burg Fürstenberg gezogen werden und die Zähringer damit nicht geradewegs als Erben des noch im 10. Jh. mit der Pfalz verbundenen Grafen in der Baar betrachtet werden können⁵⁴.

Mittelpunkt der übrigens sehr alten zähringischen Machtstellung auf der Baar⁵⁵, die erstmals 999 mit der Verleihung des Marktrechts an einen Vorfahren Bertholds (II.) für den nicht allzu weit von Aasen entfernt gelegenen Ort Villingen hervortritt⁵⁶, war vielmehr, seit wir mit Berthold (II.) die Zähringer auch als Grafen auf der Baar beobachten können, weder die alte Königspfalz Neudingen, noch die Burg Fürstenberg⁵⁷, sondern — offenbar bis ins 12. Jh. hinein — Aasen mit seiner Gerichtstätte und seiner Burg.

III

Aus alledem sehen wir: Es war alles andere, als ein rechtlich und politisch unbedeutender Ort, an dem die Kurie vor 1192 (der Abfassungszeit des Liber Censuum) in den Besitz eines Allods gelangt war. Wann aber und auf welche Weise ist dem Papsttum diese Erwerbung gelungen?

⁵³ Vgl. oben S. 47 f.

⁵⁴ Vgl. Bader: Baar in vorfürstenbergischer Zeit, S. 24—27, u. ders.: Die fürstenbergischen Erbbegräbnisse (Veröff. aus dem F.F. Archiv 11), 1942, insbes. S. 23 f.

⁵⁵ Die durch die Blickverengung auf den „Staat der Herzoge von Zähringen“ des späten 11. u. des 12. Jhs. zu wenig herausgestellte ursprüngliche Verwurzelung der Zähringer östlich des Schwarzwaldes, ist eben erst wieder durch die Heranziehung bisher noch nicht beachteter Quellen neu betont worden, vgl. A. Schäfer: Weißenburger Fiskalzehnt und fränkisches Königsgut im Heistergau und Rammagau in Oberschwaben, in: ZWLG XXV/1966, S. 13—34, insbes. S. 33. Vgl. auch H.-W. Klewitz: Die Zähringer, in: Schauinsland 84/85, 1966/67, S. 27—48, hier S. 30.

⁵⁶ Vgl. Heyck: Herzöge von Zähringen, S. 8 u. S. 521.

⁵⁷ Die Frage des Übergangs der Burg Fürstenberg an die Herzöge von Zähringen, genauer der Inhalt der kurzen Notiz der Annalen von St. Georgen zu 1175, MGSS XVII, S. 296 „Bellum inter ducem Bertholdum et Zolrenses. Dux occupavit Fürstenberc“ bedarf einer neuen Überprüfung, nachdem C. Erdmann: Der Prozeß Heinrichs des Löwen, in: Th. Mayer, K. Heilig, C. Erdmann: Kaisertum und Herzogsgewalt im Zeitalter Friedrichs I. (Schriften der MGH 9) 1958, S. 275—364, hier S. 317 die politische Lage in Schwaben in jenen Jahren neu beleuchtet hat. Vgl. auch die Bemerkungen von Th. Mayer: Friedrich I. u. Heinrich der Löwe, ebenda, S. 367—444, hier S. 397, und — Erdmanns Ergebnisse modifizierend — K. Schmid: Graf Rudolf von Pfullendorf und Kaiser Friedrich I. (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, 1), 1954, S. 194 ff. — Über den Erwerb des Fürstenbergs zuletzt H. Büttner: Die Zähringer im Breisgau und Schwarzwald während des 11. u. 12. Jhs., in: Schauinsland 76/1958, S. 3—18, insbes. S. 17, Anm. 87.

Zunächst könnte man dieses völlig vereinzelt liegende päpstliche Besitztum etwa mit den zu 865 in den *Annales Bertiniani*⁵⁸ nicht nur für Bayern, sondern auch für Alemannien überlieferten päpstlichen Patrimonien in Zusammenhang bringen wollen, wüßten wir nicht, daß zu Weihnachten 1052 zwischen Heinrich III. und Papst Leo IX. Abmachungen über den Austausch päpstlicher Rechte auf deutschem Gebiet gegen Reichsrechte in Italien getroffen worden sind, die offenbar einer Generalbereinigung des päpstlichen Besitzes in Deutschland gleichkamen⁵⁹. So wird man also das päpstliche allodium Asneheim kaum aus dem schon für die karolingische Zeit in Alemannien belegten Besitz des Hl. Petrus ableiten können und wollen. Seine Entstehung muß später liegen.

Wir werden wohl am ehesten zu einer ungefähren Datierung gelangen können, wenn wir uns nun die im vorigen Kapitel gewonnenen Erkenntnisse zur hochmittelalterlichen Geschichte Aasens selbst zunutze machen. Aus der Geschichte des Ortes im Hochmittelalter bieten sich am ehesten die Jahrzehnte vor oder nach der Wende vom 11. zum 12. Jh. als „verdächtig“ an, eine Zeit also, während der Aasen die Funktion eines rechtlichen und politischen Mittelpunktes in der umgebenden Landschaft innehatte. Wollte man die Begründung päpstlicher Rechte in Aasen tatsächlich in dieser Epoche suchen wollen, dann käme als Veräußerer des von der Kurie erworbenen Gutes wohl kaum jemand anderes in Frage als ein Mitglied des zähringischen Herzoghauses, das hier in eben diesen Jahrzehnten ein Zentrum seiner Herrschaft östlich des Schwarzwaldes besaß. Man wird zuallererst an Herzog Berthold (II.) denken dürfen, den die auf Aasen bezüglichen Quellen immer wieder nennen, und von dessen politischen Bindungen zum Reformpapsttum wir ja auch genügend Zeugnisse besitzen⁶⁰.

In jedem Fall aber bliebe zu fragen: Kam das allodium Asneheim auf dem Weg der Schenkung oder etwa durch Auftragung zu Lehen in den Besitz des Hl. Stuhles? Eine Antwort ist hier nicht schwer zu geben, wenn man sich dessen bewußt bleibt, daß die Kurie im Falle einer Schenkung die größten Schwierigkeiten gehabt hätte, dieses fern und dazu noch völlig vereinzelt gelegene Patrimonium nutzbringend zu verwalten. Die größere Wahrscheinlichkeit spricht deswegen für die Auftragung aus adeliger Hand und die Wiedervergabe als Lehen des Hl. Petrus an den Auftragenden, dem damit die Nutznießung des Lehngutes verblieb.

Aber besitzen wir irgendeinen Hinweis auf das Bestehen eines Lehnsbandes zwischen dem Hl. Stuhl und einem Mitglied des zähringischen Herzoghauses?

Die Tatsache allein, daß etwa Berthold (II.) mehrfach als Adressat päpstlicher Schreiben erscheint⁶¹ und von Bernold immer wieder mit dem Titel eines miles oder fidelis sancti Petri belegt wird⁶², kann kaum als ausreichendes Zeugnis für

⁵⁸ *Annales Bertiniani* ed. G. Waitz (MGSS in us. scol. 1883), S. 78; dazu E. Perels: *Päpstliche Patrimonien*, S. 484/85.

⁵⁹ Herimanni Aug. Chron. zu 1053, MGSS V, S. 132, dazu Perels: *Päpstl. Patrimonien*, S. 491, u. E. Steindorff: *Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III.*, Bd. II/1881, S. 214 ff., sowie P. Kehr: *Vier Kapitel aus der Geschichte Kaiser Heinrichs III.* (= *Abh. der Preuß. Akademie der Wiss.*, Jg. 1930, *Phil.-Hist.-Klasse*, Nr. 3), S. 56.

⁶⁰ Vgl. Heyck: *Herzöge von Zähringen*, S. 111 ff.

⁶¹ *Germ. Pont.* II/1, S. 113 f.

⁶² *Bernoldi Chron.*, MGSS V, *passim*.

die Richtigkeit einer solchen Vermutung verwendet werden. Den schwankenden und schillernden Inhalt dieses Begriffes, dem freilich auch lehnrechtliche Bedeutung zukommen konnte, hat Carl Erdmann eingehend dargetan⁶³. Mit diesem Terminus ist lediglich die auch anderweitig belegte eindeutige Stellungnahme des Zähringers für das Papsttum gekennzeichnet.

Eine noch stärkere politische und rechtliche Bindung an den Papst, wie es das Vasallenverhältnis bedeuten würde, wird man aber gerade für Berthold (II.) am wenigsten erwarten, nachdem die letzte zusammenfassende Darstellung der Geschichte des Hauses Zähringen aus der Feder von H.-W. Klewitz die Bedeutung Bertholds (II.), in dem man seit Th. Mayer den Begründer des „Staates der Herzoge von Zähringen“ sehen möchte, mit der Bemerkung charakterisierte, daß er „die Sippe aus den Bahnen der hohen Reichspolitik zurückgelenkt habe“⁶⁴.

Und dennoch muß ein genaues Studium der Quellen zur Geschichte Bertholds (II.) zu einer differenzierteren Wertung führen⁶⁵. Bei Bernold findet sich für 1093 die Nachricht, daß in diesem Jahr auf einem Tag zu Ulm Bertholds Bruder Gebhard, Bischof von Konstanz und seit 1089 Legat Papst Urbans II., Herzog Welf zum Lehensmann angenommen habe, wie es Gebhard schon früher mit seinem eigenen Bruder, eben Berthold (II.), getan habe⁶⁶. Nun ist sich die allgemeine wissenschaftliche Literatur, die sich mit dieser Stelle zu beschäftigen hatte, seit langem darüber einig, daß in beiden Fällen Gebhard nicht als Ordinarius seiner Diözese, sondern als Legat im Namen und Auftrag des Papstes gehandelt, und demnach sowohl Welf als auch Berthold durch diese Akte nicht zu bischöflichen, sondern zu päpstlichen Vasallen geworden sind⁶⁷. Wenn demgegenüber die landesgeschichtliche Forschung dieses Ergebnis bislang kaum zur Kenntnis genommen hat, dann wohl im wesentlichen deswegen, weil das noch heute volle Geltung beanspruchende, den „Jahrbüchern des Deutschen Reiches“ in seiner Präzision und Gestaltung folgende Werk von Eduard Heyck aus dem Jahre

⁶³ C. Erdmann: Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens, 21955, S. 185 ff., insbes. S. 189, u. neuerdings K. Verhein: Lehen und Feudal-Emphyteuse, S. 70.

⁶⁴ H.-W. Klewitz: Die Zähringer (verfaßt 1944), S. 41.

⁶⁵ Angedeutet bei G. Tellenbach: NDB II, S. 160.

⁶⁶ Bernoldi Chron. MGSS V, S. 457, zu 1093: *Gebehardus Constantiensis episcopus et apostolicae sedis legatus Welfonem ducem Baioariae per manus in militem accepit, sicut et proprium fratrem Bertaldum ducem Alemanniae iam dudum fecit*. Daß es sich bei dieser Aufnahme „per manus in militem“ um die Begründung eines Lehnverhältnisses handelt, legt bereits die Ähnlichkeit dieser Formel mit dem durch Gregor VII. 1081 von Gegenkönig Hermann geforderten Eid nahe: *Et eo die, quando illum primitus videro, fideliter per manus meos miles santi Petri et illius efficiar* (Das Register Gregors VII., hg. von E. Caspar = M.G.H. Epistolae selectae, Bd. II, 1967, Nr. IX, 3, S. 576; zum Charakter dieses Eides als Lehenseid W. Wühr: Studien zu Gregors VII. Kirchenreform und Weltpolitik = Historische Forschungen und Quellen 10/1930, S. 64 f., K. Jordan: Das Eindringen des Lehenswesens in das Rechtsleben der römischen Kurie, in: AUF 12/1932, S. 13—110, hier: S. 104/105, und K. Verhein: Lehen- und Feudal-Emphyteuse, S. 70). Den Zusammenhang hat bereits Heyck: Herzöge von Zähringen, S. 174, gesehen, ohne daraus die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen.

⁶⁷ G. Meyer von Knonau: Jahrbücher des Dtsch. Reiches unter Heinr. IV. u. Heinr. V., Bd. IV/1903, S. 402; O. Schumann: Die päpstlichen Legaten in Deutschland zur Zeit Heinrichs IV. und Heinrichs V. (1056—1125), 1912, S. 70, 147/48, 189 u. 190, sowie E. Hofmann: Die Stellung der Konstanzer Bischöfe zu Papst u. Kaiser während des Investiturstreits, in: FDA 31/1931, S. 181—242, hier S. 228.

1891 mit keineswegs überzeugenden Argumenten die Handlung von Ulm und die vorausgegangene Lehensnahme Bertholds als Aufnahme Welfs und Bertholds zu Lehensleuten des Bischofs von Konstanz gedeutet hat⁶⁸. Dadurch ist das politisch und verfassungsrechtlich Bedeutsame an diesen Vorgängen unerkannt geblieben, ist von Berthold (II.) als Vasall des hl. Petrus in der Literatur über das päpstliche Lehenswesen nirgendwo die Rede⁶⁹. Und dies, obwohl sich eine solche herausragende rechtliche und politische Bindung sehr gut in das Gesamtbild von Bertholds Persönlichkeit einfügt, der ja schon durch seinen geistlichen Bruder an exponierte Stelle der dem Papsttum ergebenen süddeutschen Adelsopposition zu stehen kam⁷⁰.

Der Eintritt in die päpstliche Vasallität kommt so nur einem folgerichtigen Weiterschreiten auf dem begonnenen Wege gleich, auf einem Wege, der schließlich im Jahre 1094 zu der Übereignung des von Berthold (II.) auf den Höhen des Schwarzwaldes gegründeten zähringischen Hausklosters St. Peter an den Hl. Stuhl führte⁷¹. Wenn wir auch den entscheidenden Rechtsakt der Lehensnahme nur grob in die Jahre zwischen 1089 (Beginn der Legatentätigkeit Gebhards) und 1093 (Bernolds Nachricht) datieren können, so bleibt doch am ehesten zu vermuten, daß dieses Ereignis mit der Wahl Bertholds zum Herzog von Schwaben (1092)⁷² in Zusammenhang steht, einer Wahl, die Bertholds Rolle dem Papst noch als gewichtiger erscheinen lassen mußte. Die Aufnahme Bertholds in die päpstliche Vasallität und damit zugleich in den päpstlichen Schutz, kam dann wohl einer — auch anderwärts in ähnlichen Fällen⁷³ zu belegenden — Legalisierung des schwäbischen Herzogtitels durch den Papst gleich.

Wir sehen aus alledem, daß das Reformpapsttum in einer Spätphase des Kampfes sein in anderen Ländern bereits höchst erfolgreich erprobtes System lehnrechtlicher Abhängigkeiten⁷⁴ mit der Aufnahme Bertholds (II.) von Zährin-

⁶⁸ Heyck: S. 174, hier in Nachfolge J. Fickers: Vom Heerschild, 1862, S. 89, u. C. Henkings: Gebhard III., Bischof von Konstanz, 1880, S. 50 mit Anm. 13.

⁶⁹ Vgl. etwa die neueste Gesamtdarstellung von K. Verhein: Lehen u. Feudalemphyteuse.

⁷⁰ Neuestens Alfons Becker: Papst Urban II., Tl. 1 (= Schriften der MGH 19/I) 1964, S. 140 ff.

⁷¹ Dazu E. Fleig: Handschriftliche, wirtschafts- u. verfassungsgeschichtliche Studien zur Geschichte des Klosters St. Peter auf dem Schwarzwald, 1908, S. 96 = Germ. Pont. II/1, 190 190 ff. und G. Schreiber: Kurie und Kloster im 12. Jh. (Kirchenrechtl. Abhandlungen 65 u. 66), Bd. I/1910, S. 12, Anm. 2.

⁷² Heyck: Herzöge von Zähringen, S. 165 f.

⁷³ Vgl. etwa C. Erdmann: Das Papsttum und Portugal im ersten Jahrhundert der portugiesischen Geschichte, in: Abh. der Preuß. Akademie der Wiss., Jg. 1928, Phil.-Hist. Kl. Nr. 5/1928, S. 30 über Alfons I., und P. F. Kehr: Die Belehnungen der süditalienischen Normannenfürsten durch die Päpste (1059—1192), ebenda, Jg. 1934, Phil.-Hist.-Bd. Nr. 1, S. 10.

⁷⁴ Vgl. allg. über das päpstl. Lehenswesen W. Wühr: Studien S. 48 ff.; K. Jordan: Eindringen des Lehenswesens, passim; G. Tellenbach: Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter, in: Festschrift für Gerhard Ritter, 1950, S. 1—60, hier S. 34 ff.; K. Verhein: Lehen und Feudalemphyteuse, passim; W. Ullmann: Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter, 1960 S. 480 ff., und — speziell für die Zeit des Reformpapsttums — J. Sydow: Untersuchungen zur kurialen Verwaltungsgeschichte im Zeitalter des Reformpapsttums, in: DA 11/1954, S. 18—73, hier S. 24 ff., S. 28 ff. u. S. 44 ff.

gen und Herzog Welfs (IV.) in die päpstliche Vasallität auch auf Süddeutschland auszudehnen begonnen hatte, ein Vorgang, der in der deutschen verfassungsgeschichtlichen Forschung bislang unbeachtet geblieben ist⁷⁵. Bisher war lediglich der gegenüber Hermann von Salm im Jahre 1081 unternommene Versuch Gregors VII. gebührend berücksichtigt worden⁷⁶. Daß jedoch auch noch Gregors Nachfolger Urban II., der ansonsten im Vergleich zu Gregor eine weit eingeschränktere Lehenspolitik betrieb⁷⁷, deutsche Fürsten zu Vasallen des hl. Petrus zu machen verstand, sollte künftig nicht unberücksichtigt bleiben⁷⁸.

Jetzt zeigt sich, daß auch in Deutschland der rechtlich wenig scharfe Begriff des *miles* oder *fidelis Sancti Petri*⁷⁹ eine ganz konkrete Rechtsgrundlage haben konnte, daß zumindest die Anführer der süddeutschen *militia Sancti Petri* zugleich Lehensleute des Hl. Stuhles gewesen waren, eine Beobachtung, die auch neues Licht auf die rechtlichen Bindungen des gerade in letzter Zeit von der Forschung so sehr in den Vordergrund gerückten schwäbischen „Reformadels“ zu werfen vermag⁸⁰.

Zur Begründung eines Lehensverhältnisses aber gehört ein Lehnobjekt⁸¹. Und nachdem wir nun Berthold als Lehnsmannt des Papstes erkannt haben, fällt es nicht mehr schwer, eben das päpstliche Patrimonium in dem zähringischen Herrschaftsmittelpunkt Aasen auf der Baar als das Lehnsgut anzusehen, für das der Vasall — als eine Besonderheit des päpstlichen Lehenswesens — einen Zins⁸² zu entrichten hatte. Die darüber hinaus für die Aufnahme in den Schutz des hl. Petrus zu leistenden Dienste werden im allgemeinen Kampf für die Belange des Reformpapsttums zu suchen sein.

Mag nun dieses *allodium* Asneheim mit seinem relativ geringfügigen Zins trotz seiner Lage an einem für die Herrschaftsausübung des Vasallen, Herzog Bertholds, höchst bedeutsamen Platz auf den ersten Blick nur als ein wenig ge-

⁷⁵ Vgl. etwa bei G. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte VIII, 1955, Kap. 16, S. 415—486: „Die Gegensätze im Reich und die Umbildung der Verfassung“. — J. Ficker: Vom Heerschild, 1862, S. 89, hielt die Lehen Welfs u. Bertholds noch für bischöfliche Lehen. Vgl. auch H. Mitteis: Lehnrecht u. Staatsgewalt, 1933, S. 415 ff.

⁷⁶ Vgl. etwa J. Ficker: Vom Heerschild 1862, S. 33, G. Waitz: Deutsche Verfassungsgeschichte 1955, Bd. VI, S. 238, u. A. Werminghoff: Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Bd. I/1905, S. 156.

⁷⁷ C. Erdmann: Kreuzzugsgedanke, S. 280.

⁷⁸ Eine W. Kienasts Werk über Die deutschen Fürsten im Dienste der Westmächte, Bd. I u. II, 1924 u. 1931 ähnliche, das gesamte Mittelalter umfassende Darstellung des Verhältnisses der deutschen Fürsten zum Papsttum wäre ein dringendes Desiderat. Daß auch im Spätmittelalter deutsche Fürsten päpstliche Vasallen werden konnten, zeigt etwa G. Tellenbach: Zur Politik Landgraf Hermanns des Gelehrten von Hessen, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, XXII, 1930—31, S. 161—181, insbes. S. 165 ff.

⁷⁹ Vgl. oben S. 52.

⁸⁰ Vgl. etwa K. Hils: Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte XIX), 1967, S. 113 ff.; H. Jacobs: Der Adel in der Klosterreform von St. Blasien (Kölner Histor. Abhandlungen 16) 1968, insbes. S. 277 ff., u. K. Schmid: Adel und Reform in Schwaben, in: Protokoll über die Reichenautagung des Konstanzer Arbeitskreises vom 25.—28. III. 1969, Nr. 153, S. 35—49.

⁸¹ F. L. Ganshof: Was ist das Lehenswesen?, 1961, S. 120 ff.

⁸² K. Jordan: Eindringen des Lehenswesens, S. 39 f., und ders. Zur päpstlichen Finanzgeschichte im 11. u. 12. Jh., in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Bd. 25/1933—34, S. 61—104, insbes. S. 79 f.

eignetes Lehnobjekt erscheinen, so bleibt doch abschließend die Möglichkeit zu erwägen, ob dieses allodium in Aasen, dem Vorort der zähringischen Grafschaft auf der Baar, nicht vielleicht mehr war, ob es eine pars pro toto, einen Bezugspunkt darstellte für eine größere rechtliche Einheit, etwa für die ganze Grafschaft auf der Baar⁸³, wie wir ja von der Auftragung von Grafschaften an den Hl. Stuhl mehrfach Kunde⁸⁴ haben.

Wie dem aber auch sei: Wenn das allodium Asneheim zwischen 1089 und 1093 an Papst Urban II. aufgetragen worden ist, dann wird nun vielleicht auch verständlich, weshalb 1094 gerade Aasen zum Ort einer großen Versammlung der päpstlichen Partei in Schwaben erwählt werden konnte⁸⁵, und weshalb es gerade die päpstliche Kanzlei gewesen ist, die in dem Privileg Urbans II. für St. Georgen vom Jahre 1095⁸⁶ nicht einfach die Grafschaft in der Baar, sondern den „comitatus Asneheim“ als Lagebezeichnung für das zu privilegierende Kloster wählte: Das Bestehen päpstlicher Rechte an eben diesem Ort würde beides aufs einfachste erklären.

⁸³ Vgl. etwa die Vorgänge bei der Begründung neuer Reichsfürstentümer, wo ebenfalls die „pars pro toto“ gesetzt wurde; dazu E. E. Stengel: Land- und lehnrechtliche Grundlagen des Reichsfürstenstandes, jetzt in ders.: Abhandlungen und Untersuchungen zur Geschichte des Mittelalters, 1960, S. 133—173, insbes. S. 168: „Es könnte dabei die Rechtsvorstellung im Spiele gewesen sein, die jede Herrschaft um einen Mittelpunkt kristallisiert, von ihm ausstrahlen läßt und in ihrem Hauptort, dem caput, als ihrem Inbegriff verkörpert sieht“. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auf die parallele Erscheinung, daß die Ortlichkeit, nach der sich Berthold (II.) erstmals seit etwa 1100 benennt, (vgl. Heyck, S. 185), die Burg Zähringen, Reichslehen war (Vgl. W. Stülpnagel: Zur Geschichte der Veste Zähringen u. ihrer Umgebung, in: Schauinsland 76/1958, S. 19—32, hier, S. 22).

⁸⁴ Vgl. etwa K. Verhein: Lehen und Feudalemphyteuse, S. 67 ff.

⁸⁵ Vgl. oben S. 46 f.

⁸⁶ Vgl. oben S. 47.